

**Vergabeordnung der Stadt Leipzig für freiberufliche Leistungen (VOF)**

Beschluss Nr. 1455/99 der Ratsversammlung vom 20.01.1999,  
(veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 6 vom 13.03.1999).

**(Teil A Architekten- u. Ingenieurleistungen)****00 Geltungsbereich**

Die Vergabeordnung gilt für alle Ämter und Referate sowie für alle juristisch nicht selbstständigen Betriebe (Eigenbetriebe) der Stadt Leipzig.

**01 Grundlagen**

- Dienstleistungskordinierungsrichtlinie (DKR) Richtlinie 92/50 EWG des Rates vom 18.06.1992 (Anhang 1 A Kategorie 12)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Vergabeverordnung (VgV)
- Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
- Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)
- Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens (GRW 1995)
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
- Arbeitsrichtlinie der Stadt Leipzig zum Abschluss von Architekten-, Ingenieur- und Vermessungsverträgen vom 16.11.1998 (OV OBM 18/98)

**02 Anwendungsbereich**

Vergabe von Dienstleistungen, die im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, die nach § 2 Abs. 3 VOF nicht ausgeschlossen sind, deren Beschreibung nicht eindeutig und erschöpfend möglich ist und die den Schwellenwert von netto 200.000 ECU (= bis zum 31.12.1999 - 384.253,- DM Bundesanzeiger Nr. 3/98) erreichen oder übersteigen.

Die Vergaben eindeutig und erschöpfend beschreibbarer freiberuflicher sowie gewerblicher Dienstleistungen unterliegen der VOL/A.

Unterhalb des Schwellenwertes gilt die VOF nicht.

Aufträge mit einem Wertumfang bis 200.000 ECU ohne Umsatzsteuer werden nach der Arbeitsrichtlinie der Stadt Leipzig zum Abschluss von Architekten-, Ingenieur- und Vermessungsverträgen gebunden.

**03 Auftragswertberechnung**

Die Auftragswertberechnung erfolgt je Vertragstyp gesondert und nur für nachfolgend aufgeführte Leistungsphasen:

- a) Leistungen bei Gebäuden, Freianlagen, raumbildenden Ausbauten  
voraussichtliches Honorar LP 1 - 5
- b) Städtebauliche Leistungen, Landschaftsplanerische Leistungen, Verkehrsplanerischen Leistungen  
voraussichtliches Honorar LP 1 - 5
- c) Leistungen bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen  
voraussichtliches Honorar LP 1 - 5
- d) Tragwerksplanung  
voraussichtliches Honorar LP 1 - 5
- e) Technische Ausrüstung  
voraussichtliches Honorar je Anlagengruppe LP 1 – 5
- f) Vermessungstechnische Leistungen  
voraussichtliches Honorar LP 1 - 6

- g) Projektsteuerung voraussichtliches Honorar  
Sind ein Planungs- bzw. Baubeschluss erforderlich, so sind nur die dafür erforderlichen Leistungen für die Auftragswertberechnung heranzuziehen.  
Erstreckt sich die Planung auf einen Zeitraum von länger als 2 Jahren, so ist für die Auftragswertberechnung nur die Planungsleistung innerhalb von 2 Jahren anzusetzen.

#### **04 Vergabeverfahren (§ 5 VOF)**

- a) Verhandlungsverfahren (= Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit anschließender Vertragsverhandlung geeigneter Bewerber) mit vorheriger Vergabebekanntmachung (Regelfall!)
- b) Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung (Ausnahme!)
- bei Geheimhaltung,
  - bei Auftragserteilung an den Gewinner oder Preisträger eines Wettbewerbes,
  - bei Dringlichkeit (Begründung!); Gründe dürfen nicht beim Auftraggeber liegen!
  - aus technisch, künstlerischen Gründen eingeschränkter Bewerberkreis,
  - Vergabe an einen Preisträger eines vorgeschalteten Wettbewerbes.

#### **05 Presseveröffentlichung**

- Im Leipziger Amts-Blatt
- Im Sächsischen Ausschreibungsblatt
- Im Amts-Blatt der EG
- Muster siehe Anlage

Die Veröffentlichung wird über das Referat Bauverwaltung veranlasst.

#### **06 Bewerbungsfrist zur Teilnahme**

Entsprechend § 14 VOF bemessen sich die Bewerbungsfristen wie folgt:

- mindestens 37 Tage ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung ans Amts-Blatt der EG
- bei Dringlichkeit mindestens 15 Tage

#### **07 Erforderliche Nachweise der Bewerber**

- Referenzobjekte
- berufliche Qualifikation
- personelle Ausstattung des Büros
- technische Ausstattung des Büros
- Jahresumsatz
- Weitervergabe an Nachunternehmer
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung
- Gewerbeanmeldung (außer bei freiberuflich Tätigen)
- Mitgliedschaft in Berufsvereinigung (Architekten-/Ingenieurkammer)
- Handelsregisterauszug bei Kapitalgesellschaften
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

#### **08 Ausschluss vom Wettbewerb**

Ausschlussgründe liegen insbesondere vor, wenn

- die Bewerbung nicht fristgemäß eingegangen ist,
- die Bewerbungsunterlagen unvollständig sind,
- die Zuverlässigkeit nicht gegeben ist (Konkurs, Abgabe falscher Erklärungen, Vorliegen rechtskräftiger Verurteilungen, Rückstände bei der Zahlung von Steuern und Abgaben),

- die technische und personelle Ausstattung zur Aufgabenerfüllung unzureichend ist,
- die erforderliche Fachkunde nicht gegeben ist.

### **09 Auswahl der Bewerber/Vergabegremium**

- a) Vorauswahl gemäß Anlage  
Verantwortlich: Projektverantwortliches Amt
- b) Auswahl zum Verhandlungsverfahren  
Unter den für die Aufgabe geeigneten Bewerber ist eine Reihenfolge gemäß Wichtigkeitstabelle (Anlage) zu erstellen.
  - Verantwortlich: Projektverantwortliches Amt
  - Die 3 Bewerber mit der höchsten Punktzahl (bei Gleichheit entscheidet das Los) werden zu Verhandlungsgesprächen eingeladen (Anlage).
- c) Verhandlung  
mit den 3 geeignetsten Bewerbern werden Vertragsverhandlungen (Termine, Honorarzone, Nebenkosten, Vorstellungen zu Aufgaben) im Vergabegremium geführt.  
Das Vergabegremium VOF setzt sich wie folgt zusammen:
  - Beigeordneter Planung und Bau (Vorsitzender)
  - Beigeordneter des Bauherrendezernates bzw. Leiter des Eigenbetriebes
  - Amtsleiter oder Vertreter Baufachamt
  - Amtsleiter oder Vertreter des Bauherrenamtes bzw. 1. Stellvertreter des Leiters des Eigenbetriebes
  - 2 Vertreter Fachausschuss Planung u. Bau

Der Vorschlag über den zu beauftragenden Bewerber wird nach Stimmenmehrheit festgelegt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die durchgeführten Vertragsverhandlungen ist eine Niederschrift (Anlage) mit einer Zuschlagsempfehlung auszufertigen. Diese Zuschlagsempfehlung gilt im Innenverhältnis und ist für die Verwaltung bindend.

Der Architekten- und Ingenieurkammer wird die Möglichkeit gegeben, jeweils einen Vertreter mit Beobachterstatus in das Vergabegremium zu entsenden.

### **10 Zuschlagserteilung**

Die Zuschlagserteilung erfolgt schriftlich durch den vom OBM bevollmächtigten Beigeordneten für Planung und Bau auf der Grundlage der Zuschlagsempfehlung des Vergabegremiums.

Über die Zuschlagserteilung ist ein Vergabevermerk (Vergabevorschlag) anzufertigen (Anlage).

### **11 Nichtberücksichtigte Bewerber**

Nichtberücksichtigte Bewerber erhalten auf schriftlichen Antrag innerhalb 15 Tagen nach Eingang ihres Schreibens ein Absageschreiben (Anlage) des Baufachamtes mit Nennung der Ausschlussgründe und dem Namen des erfolgreichen Bewerbers.

### **12 Vergabenachprüfstelle/Vergabekammer/OLG**

- Allgemeine Fach-/Rechtsaufsicht (fakultativ)
- Sächsische Staatsregierung
- Regierungspräsidium Leipzig  
Braustraße 2, 04107 Leipzig
- Vergabekammer des Freistaates Sachsen (§ 104 GWB)
- OLG (2. Instanz)

### 13 Verfahren bei vorgeschaltetem Wettbewerb nach GRW § 95 (§ 20 VOF)

Verhandlungsverfahren und Wettbewerbe sind gleichberechtigte Auswahlverfahren.

- 1 Wettbewerbe sind vor, während und nach Verhandlungsverfahren möglich.
- 2 Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens unterstützen bzw. untersetzen mit alternativen Lösungsvorschlägen den Vergabeentscheid.
- 3 Tabellarisch wird unterschieden zwischen:  
A-Wettbewerb im Verhandlungsverfahren - VOF § 20 und B-Wettbewerb als selbstständiges Auswahlverfahren - VOF § 25 und Anhänge. (siehe Tabelle)
- 4 Die gesetzliche Grundlage beider Wettbewerbsarten ist die HOAI vom 01.01.1996; für die B-Verfahren sind die Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens - GRW 95 - bindend.
- 5 Die Festsetzung der Wettbewerbsart erfolgt differenziert nach:
  - a) Gegenstand
    - Raumplanung/Städtebau/Landschaftsplanung  
Verantwortlich: Stadtplanungsamt
    - Bauwerksplanung, Innenraumplanung, Fachplanungen  
Verantwortlich: Hochbauamt
    - Freianlagenplanung  
Verantwortlich: Grünflächen- und Friedhofsamt
    - Interdisziplinäre Planungen  
Verantwortlich: nach Hauptanteil der Fachrichtung

Ziel

- Ideenwettbewerb
  - bietet eine Vielfalt von Lösungen ohne Realisierungswunsch
  - zur Vorbereitung eines Realisierungswettbewerbes
  - zur Teilnahmeermittlung für beschränkte Wettbewerbe
- Realisierungswettbewerb
  - für fest umrissene Programme
  - zur Realisierung eines Projektes zum Aufzeigen der planerischen Möglichkeiten

Beide Wettbewerbe lassen sich in mehreren Stufen (siehe GRW 2.2) realisieren!

c) Form

Planungswettbewerbe können als

- offene Wettbewerbe,
- beschränkte Wettbewerbe (begrenzt offener Wettbewerb, Einladungswettbewerb, kooperative Verfahren)
- vereinfachte Verfahren,
- kombinierte Verfahren (Planer und Bauunternehmer),
- Investorenwettbewerb (Planer und Investor)

angeboten werden, wenn

- eine sorgfältige Vorbereitung möglich ist,
- die Wettbewerbsergebnisse der gestellten Aufgabe dienen,
- einer der Preisträger die ernsthafte Aussicht auf Mitwirkung bei Verwirklichung seiner Konzeption hat.

Die Entscheidung über Ziel und Form des Wettbewerbes wird im Wesentlichen vom Bauherrenamt getroffen.

### 14 Rechnungsprüfungsamt

Das Rechnungsprüfungsamt ist über die Einleitung des Vergabeverfahrens und die Auftragsverhandlung durch das Baufachamt zu informieren.

Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Teilnahme an der Auftragsverhandlung freigestellt.

Die Unterlagen des Vergabeverfahrens sind bei Vorlage des Planungsvertrages entsprechend der Regelung im Punkt 6 der Arbeitsrichtlinie der Stadt Leipzig zum Abschluss von Architekten-, Ingenieur- und Vermessungsverträgen dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben.

#### **15 Mitteilung über vergebene Aufträge**

Innerhalb von 48 Tagen nach Vergabe eines Dienstleistungsauftrages ist davon dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG Mitteilung seitens des Baufachamtes zu machen.

#### **16 Auftrag - Vertrag**

Nach Zuschlagserteilung durch den Beigeordneten für Planung und Bau (s. a. Pkt. 10) schließt das Baufachamt den entsprechenden Vertrag nach HOAI gemäß OV OBM Nr. 18/98 (Arbeitsrichtlinie der Stadt Leipzig zum Abschluss von Architekten-, Ingenieur- und Vermessungsverträgen) ab. Bei Eigenbetrieben unterzeichnen den Vertrag sowohl das Baufachamt als auch der Eigenbetrieb.

#### **17 In-Kraft-Treten**

Diese Vergabeordnung tritt mit Beschlussfassung der 63. RV am 20.01.1999 (Beschl. Nr. 1455/99) in Kraft .

### **Anlage**

**Anlage**

<b>Kriterien</b>	<b>Verfahren A - VOF § 20</b>	<b>Verfahren B - VOF § 25</b>
1 Baukostenrahmen	anwendbar für Vorhaben = < 20 Mio. DM	zur Qualitätssicherung für alle Vorhaben > 20 Mio. DM anzuwenden
2 Gesetzliche Grundlagen	HOAI vom 01.01.1996	HOAI w. v. und GRW 95
3 Verfahren	Mehrfachbeauftragungen von Planungsleistungen Werkstattgespräche Gutachten Variantenuntersuchungen	offene Wettbewerbe beschränkte Wettbewerbe begrenzt offen Einladungswettbewerb kooperative Verfahren vereinfachte Verfahren kombinierte Verfahren (Planer + Bauunternehmer) Investorenwettbewerb
4. Zustimmung der Architektenkammer	nicht erforderlich	erforderlich
5 Kosten	Mehrfachbeauftragungen bedeuten Mehrkosten Pauschalhonorare nach HOAI möglich	Planungswettbewerbe sind kostengünstiger als Mehrfachbeauftragungen
6 Zulassung	keine Teilnahmsbeschränkung auf Mitgliedskosten oder dessen Region auf natürliche oder juristische Personen	analog analog der Auslober kann den Zulassungsbereich der Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe anpassen., Zugangsbedingungen für kleinere Büros und Berufsanfänger sind denkbar
7 Teilnehmerzahl	legt der Auslober fest	grobe Richtlinien durch GRW 95 vorgegeben
8 Teilnehmerauswahl	durch Auslober anhand von Bewerbungsunterlagen	bei offenen Wettbewerben: jeder im Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Gemeinschaft durch Einladung des Auslobers durch Losverfahren
9 Fristen	Bekanntmachung siehe Anhang II - Muster D (HOAI) Mitteilung der Wettbewerbsergebnisse siehe Anhang II - Muster E (HOAI)	analog  analog
10 Bewertung	durch AG (städtische Ämter) und ggf. Sachverständige und Juroren	durch Vorprüfer, Sachverständige und Preisgericht
11 Preise	mit und ohne Preis Honorar	Preis- und Bearbeitungsgelder orientieren sich an der HOAI und GRW 95
12 Preisgericht	Preisgericht (Juroren) analog dem Vergabegremium, siehe Punkt 9 c der Vergabeordnung der Stadt Leipzig	Delegierung der Verantwortung durch den AG an ein Preisgericht Fachpreisrichter müssen nach GRW 95 die von den Wettbewerbsteilnehmern geforderte Qualifikation prüfen Bestellung durch auslobendes Amt
13 Beauftragung	Ermessensentscheidung des Auftraggebers	Die Unabhängigkeit und fachliche Qualifikation des Preisgerichtes garantiert den Auftrag an den Leistungs- und Qualitätsbesten

## **Vergabeordnung der Stadt Leipzig für freiberufliche Leistungen nach VOF, die keine Architekten- und Ingenieurleistungen sind**

Beschluss der Ratsversammlung RB III-1461/03 vom 20.11.2003  
(keine Veröffentlichung notwendig, da innerbetriebliches Arbeitsmaterial)

### **1. Rechtliche Grundlagen**

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
  - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)
  - Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
  - Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL)
- Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO)
- Hauptsatzung der Stadt Leipzig

### **2. Geltungsbereich**

Die Vergabeordnung gilt für alle Ämter und Referate sowie für alle juristisch nicht selbstständigen Betriebe der Stadt Leipzig.

Sie gilt für Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert ab 232.000 EUR (brutto), die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden.

Sie gilt nicht für eindeutig und erschöpfend beschreibbare freiberufliche Leistungen, diese sind nach der Vergabeordnung der Stadt Leipzig für Lieferungen und Leistungen zu vergeben.

Sie gilt nicht für Architekten- und Ingenieurleistungen. Für diese Leistungen gilt die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen nach VOF (Teil A - Architekten- und Ingenieurleistungen).

### **3. Arten der Vergabe**

Laut § 5 Abs. 1 VOF sind Aufträge über freiberufliche Leistungen im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung zu vergeben.

Die Regelungen nach § 5 Abs. 1 VOF sind vorrangig. Nur in Ausnahmefällen sollen Aufträge entsprechend den in § 5 Abs. 2 VOF genannten Fällen im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung vergeben werden. Erst nach sorgfältiger Prüfung des Ausnahmetatbestandes kann von einer Vergabebekanntmachung abgesehen werden.

Der Antrag auf Abweichung vom Regelverfahren nach § 5 Abs. 1 VOF einschließlich der Begründung zur abweichenden Vergabeart sowie der Firmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, ist dem Vergabegremium vor Einleitung der Angebotsphase vorzulegen. Der Hergang und das Ergebnis dieses Vorgangs sind im Vergabevermerk (§ 18 VOF) aktenkundig zu machen.

Gemäß § 10 Abs. 2 VOF darf die Zahl der zur Verhandlung aufgeforderten Bewerber bei hinreichender Anzahl geeigneter Bewerber nicht unter drei liegen.

### **4. Vergabeverfahren**

Zu Beginn des Verhandlungsverfahrens bestimmt die vergebende Stelle einen Verhandlungsleiter, der das gesamte Verfahren betreut und ausschließlicher Ansprechpartner für die Bewerber ist. Der Verhandlungsleiter ist verantwortlich für die aktuelle Führung des Vergabevermerks. Das Verhandlungsverfahren wird durch die vergebende Stelle geführt.

Der gesamte verfahrenstechnische Teil des Verhandlungsverfahrens wird über die Zentrale Ausschreibungsstelle für Lieferungen und Leistungen abgewickelt. Die Dienstanweisung des Dezernates Allgemeine Verwaltung über die Zentrale Ausschreibungsstelle gilt entsprechend.

Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind die Bestimmungen des § 3 VOF anzuwenden. Es ist immer von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Auftragsleistung auszugehen. Die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes ist den Vergabeakten beizufügen.

Grundlage des Verhandlungsverfahrens ist die Aufgabenbeschreibung. Sie ist gemäß § 8 Abs. 1 VOF so zu formulieren, dass alle Bewerber sie im gleichen Sinne verstehen können. Vertragsentwürfe sind dem Rechtsamt zur Mitzeichnung vorzulegen, bevor dem Verhandlungspartner schriftliche oder mündliche Zusagen über das Zustandekommen des Vertrages gemacht werden.

Die Vergabebekanntmachungen müssen grundsätzlich im Leipziger Amtsblatt und im Sächsischen Ausschreibungsblatt sowie im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften erfolgen.

Von den Möglichkeiten der Online-Übermittlungen der Informationen ist Gebrauch zu machen. Über weitere Veröffentlichungen in Fachzeitschriften entscheidet die Zentrale Ausschreibungsstelle gemeinsam mit der vergebenden Stelle.

In der Vergabebekanntmachung oder in der Aufgabenbeschreibung sind gemäß § 16 Abs. 3 VOF alle Auftragskriterien anzugeben, deren Anwendung vorgesehen ist, möglichst in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung.

Die Fristen gemäß § 14 VOF sind zu beachten.

Die Teilnahmeanträge und Angebote sind schriftlich (Postanschrift: Stadt Leipzig, Zentrale Ausschreibungsstelle, 04092 Leipzig) an die Stadt Leipzig zu richten. Maßgeblich für die Fristeinhaltung ist der Posteingangsstempel. Eine persönliche Abgabe des schriftlichen Teilnahmeantrages oder Angebotes in der Zentralen Ausschreibungsstelle sowie eine Übermittlung per Fax ist ebenfalls möglich.

Verspätet, nach Ablauf der Antragsfrist, eingegangene Teilnahmeanträge dürfen im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden. Angebote, die nach Ablauf der Angebotsfrist eingehen, sind auszuschließen.

Die Protokollierung der Teilnahmeanträge und die Eröffnung der Angebote erfolgt durch die Zentrale Ausschreibungsstelle unter Teilnahme von mindestens zwei städtischen Bediensteten, von denen einer nicht an der Vergabe beteiligt ist (in der Regel der Mitarbeiter der Zentralen Ausschreibungsstelle). Bewerber sind bei der Protokollierung der Teilnahmeanträge und Eröffnung der Angebote nicht zugelassen.

Die Auswahl der Bewerber, die zur Verhandlung aufgefordert werden, erfolgt durch die vergebende Stelle gemäß § 10 VOF.

## **5. Auftragsvergabe**

Gemäß § 16 Abs. 1 VOF erhält derjenige Bewerber den Auftrag, der aufgrund der ausgehandelten Auftragsbedingungen die bestmögliche Leistung erwarten lässt. Ausnahmeregelungen sowie Präferenzregelungen entsprechend gesetzlicher Regelungen oder spezifischer städtischer Regelungen sind zu beachten.

Für die Beratung von Vergabevorschlägen für freiberufliche Leistungen, die dem Geltungsbereich dieser Vergabeordnung unterliegen, ist das Vergabegremium VOL zuständig.

Der Vergabevorschlag ist dem Rechnungsprüfungsamt mindestens 5 Arbeitstage vor dem Abgabetermin in der Geschäftsstelle des Vergabegremiums VOL mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
2. Ausführungsbeschluss soweit nach Hauptsatzung erforderlich
3. Berechnung des geschätzten Auftragswertes
4. Begründung bei Abweichung vom Regelverfahren (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung) einschließlich Votum des Vergabegremiums VOL zur abweichenden Vergabeart

5. Bekanntmachungstext entsprechend § 9 Abs. 4 VOF
6. Vergabevermerk
7. gültige Niederschrift über die Protokollierung der Teilnahmeanträge (im Falle § 5 Abs. 1 VOF)
8. Auswertung der Teilnahmeanträge mit Begründung der Auswahl der Bewerber nach § 10 Abs. 1 VOF
9. gültige Niederschrift über die Eröffnung der Angebote
10. Verhandlungsprotokolle
11. Auswertung der Angebote inkl. Verhandlungsergebnisse, Vorschlag zur Vergabe mit Begründung
12. Vertragsentwurf
13. Aufgabenbeschreibung einschließlich Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Folgende Unterlagen sind zur Beratung eines Vergabevorschlages bei der Geschäftsstelle des Vergabegremiums VOL 5 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin abzugeben:

1. Anmeldung zur Behandlung
2. Punkt 6 – 13 der Unterlagen, die dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen sind
3. Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Vergabevorschlag
4. Stellungnahme der vergebenden Stelle zum Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes
5. Entwürfe für die Information über die Nichtberücksichtigung nach § 13 VgV

Das Vergabegremium gibt auf der Grundlage des Vergabevorschlages der vergebenden Stelle eine Empfehlung. Diese Empfehlung gilt im Innenverhältnis.

Auf der Grundlage des Protokolls der Sitzung des Vergabegremiums erteilt der zuständige Amts-/Referats-/Verwaltungs-/Betriebsleiter/Krankenhausdirektor schriftlich den Zuschlag als Rechtsgeschäft. Nach dem Votum des Vergabegremiums übergibt die vergebende Stelle der Zentralen Ausschreibungsstelle das Zuschlagschreiben zum fristgemäßen Versand. Der Zuschlag darf gemäß § 13 VgV erst nach Ablauf einer 14-Tagefrist erteilt werden.

Die Zentrale Ausschreibungsstelle erstellt und versendet die Informationen über die Nichtberücksichtigung nach § 13 VgV sowie die Ablehnungsschreiben nach § 17 Abs. 4 VOF.

An der Vergabe dürfen als voreingenommen geltende Personen nicht mitwirken. § 16 VgV (ausgeschlossene Personen) ist anzuwenden.

## **6. Nachprüfung/Beschwerden**

Entsprechend §§ 97 ff GWB unterliegen die Verfahren zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen bei Erreichen oder Überschreiten des EU-Schwellenwertes von 232.000 EUR (brutto) der Nachprüfung durch die Vergabekammer des Freistaates Sachsen.

Die für eine eventuelle Nachprüfung durch die Vergabekammer des Freistaates Sachsen zu erteilenden Auskünfte und vorzulegenden Unterlagen erfolgen ausschließlich durch das Rechtsamt der Stadt Leipzig. Die vergebenden Stellen haben unverzüglich und umfangreich bei entsprechendem Bedarf die Unterlagen dem Rechtsamt bereitzustellen.

Bei eingehenden Rügen und Beschwerden von Bewerbern entscheidet die Zentrale Ausschreibungsstelle über die weitere Behandlung.

Bei Rügen und Beschwerden von Bewerbern, die anwaltlich vertreten werden, erfolgt die Weiterleitung an das Rechtsamt.

## **7. Berichterstattungen**

Gemäß § 19 Abs. 2 VOF ist eine jährliche statistische Aufstellung über die vergebenen Aufträge an die zuständige Stelle zwecks Weiterleitung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Die Berichterstattung über die vergebenen Aufträge geht auch in den Vergabebericht der Stadt Leipzig ein.

**8. Inkrafttreten**

Die Vergabeordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.